



Mündliche Prüfung 8.11.2013 Eisenhardt/Reinhard

Eisenhardt: Wie kommt denn ein Vertrag zustande? (zwei übereinstimmende Willenserklärungen)

Fällt Ihnen eine weitere Voraussetzung in bestimmten Fällen ein? (Form)

Welche Formen kennen Sie (Schriftform, Textform, öffentliche Beglaubigung, vereinbarte Form)

Welche weitere wichtige Form fehlt noch? (Notarielle Beurkundung)

Wofür ist diese erforderlich? (Grundstückskauf/verkauf)

Jetzt gibt es eine besondere Form, die Sie nicht kennen müssen, ein Testament kann u.a. durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichtet werden; wozu diese Form?

(...munteres Raten verschiedener Kandidaten...richtige Antwort: Fälschungssicherheit)

1. Fall: Die Bank B wird vom Räuber R besucht und um 10000€ in Form von nummerierten 100€ und 50€ Scheinen erleichtert. Der Räuber R besucht anschließend den Möbelhändler M und kauft ein Wohnzimmersofa für 5000€. R zahlt zum Erstaunen des M bar. Bei einer polizeilichen Überprüfung wird festgestellt, dass die Scheine, mit denen R gezahlt hat von der Bank B gestohlen worden waren. Hat B einen Anspruch auf Herausgabe gegenüber M?

(ja, aus 985)

Kann ich Eigentum an Geld erwerben? (... ja) Wie? (929)

Ist R Eigentümer des Geldes geworden? (... nein)

Hat M Eigentum am Geld erworben? (932 prüfen, R nicht berechtigt, 935 I kein Erwerb von gestohlenen Sachen, zudem guter Glaube des M fraglich, also nein)

Was steht denn in 935 II? (935 I gilt nicht bei Geld, somit gutgläubiger Erwerb von Geld möglich)

Jedoch war M hier nicht in gutem Glauben, also hat B einen Herausgabeanspruch gegen M? (Ja)

2. Fall: K möchte einen Porsche kaufen und wendet sich an den Gebrauchtwagenhändler V. Bei der Probefahrt fährt V auf dem Beifahrersitz mit und nimmt seinen Pudel auf dem Schoß mit. K fährt rasant und muss eine Vollbremsung hinlegen. Der Pudel stirbt, ansonsten treten keine Schäden auf. V weigert sich daraufhin, K den Porsche zu verkaufen und verlangt von K Schadensersatz für seinen Pudel. Hat er darauf einen Anspruch?

(ja) auf welcher Grundlage? (280 I, 241 II) Gibt es noch eine weitere AGL? (823 I) Welche würden Sie

zuerst prüfen? (280 I, vertraglich) Prüfen Sie das bitte durch. (Schuldverhältnis: Vertrag nein, vorvertraglich: 311 II, K wollte vermutl. Vertragsverhandlungen aufnehmen zumindest diente

Probefahrt der Vertragsanbahnung nach 311 II Nr. 2; Pflichtverletzung des V: ja,

Rücksichtnahmepflicht aus 241 II; Schaden: ja, Pudel tot; Vertretenmüssen: ja)

Was machen Sie denn, wenn zum Vertretenmüssen nichts im Sachverhalt steht? (... 280 I 2: Dies gilt nicht wenn, ... Fiktion) Nein, Fiktion ist, wenn das Gesetz sagt, es ist so, obwohl alle wissen, es ist nicht so. Nächster? (Frage der Beweislast, hier Beweislastumkehr). Ja, normalerweise muss ja der Kläger seinen Anspruch beweisen, hier aber müsste V beweisen, dass er seine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Also, Ergebnis? (K ist schadensersatzpflichtig)

V möchte 2500€ für den Pudel. Wie ist der Schaden zu ersetzen? (Grundsätzlich Naturalrestitution 249 I) K bietet einen gleichwertigen Pudel von einem befreundeten Züchter als Ersatz an. Das wäre ja eigentlich Naturalrestitution. Muss V sich darauf einlassen? (Nein) Warum nicht? (... 249 II 1). Ist der Pudel eine Person oder eine Sache? (Weder noch, aber er wird nach 90a rechtlich einer Sache weitgehend gleichgestellt). Ja, das war die billigste Gesetzesreform aller Zeiten. Tatsächliche Naturalrestitution ist heute selten, i.d.R. wird Geldbetrag für Schaden verlangt. Wo wird tatsächlich eine Herstellung des Ausgangszustands verfolgt? (bei Klage auf Widerruf wg. Verletzung der Persönlichkeit) Sehr schön.

Prüfen Sie nun 823? (Eigentumsverletzung: ja, Pudel tot & Eigentum des V; widerrechtlich: ja) Was heißt hier widerrechtlich? (Es gibt keine gesetzlich zulässige Ausnahme, bei Hunden könnte man ja auch an Notwehr denken, hier nicht der Fall, daher widerrechtlich) Weiter zu prüfen? (Schaden: ja, s.o.) Und dann? (Vorsatz/Fahrlässigkeit) Nein, erst etwas anderes: Zusammenhang Eigentumsverletzung und Schaden? (Eigentumsverletzung muss ursächlich für Schaden sein) Ist das hier der Fall? (ja) Was heißt denn ursächlich? (jedes Ereignis, das nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg ausbliebe) Vorsatz/Fahrlässigkeit? (Auf jeden Fall fahrlässig) Was könnte K zu seiner Verteidigung anbringen? (Mitschuld des V, weil er den Pudel nicht gesichert hat) Wo geregelt? (254) Also K auch nach 823 I schadensersatzpflichtig.

3. Fall: Fußballclub X hat Spieler A verpflichtet für 40 Mio. Euro. X spielt gegen Club Y. Spieler S von Club Y foult Spieler A, wodurch A für den Rest der Saison ausfällt. X verklagt S auf Schadensersatz. Wie sieht das aus? (... Verletzung der Gesundheit nach 823 I...) Woran scheitert die Klage? (Foulspiel gehört beim Fußball dazu) Wenn auch nicht erlaubt, also grundsätzlich schon widerrechtlich. Weiter? (Fußballspielen bedeutet „Einwilligung“ in mögliche Verletzungen beim Spielen)

Nach ca. 35 Minuten übernimmt Frau Reinhard:

4. Fall: S schuldet G 650€ aus einem Darlehen. Am 21.6.2013 mahnt G an. Am 30.9.2013 reicht G Klage auf Rückzahlung ein. S wendet ein, dass er unter Beisein seiner Frau ein Kuvert mit den 650€ in den Briefkasten des G eingeworfen hat und G per SMS darüber informiert hat.

G behauptet, keine SMS erhalten und auch keine 650€ in seinem Briefkasten vorgefunden zu haben. Ist die Klage begründet?

(Darlehensvertrag... 488) Ist S zur Rückzahlung verpflichtet gewesen? (ja) Wieso? (488 I bei Fälligkeit ... zurückzahlen) Wann Fälligkeit bei Darlehen? (Hängt vom Darlehensvertrag ab) Und wenn nicht spezifiziert? (...) Lesen Sie mal weiter (488 III hängt von Kündigung ab, hier im Rahmen der Auslegung also Zeitpunkt der Mahnung plus drei Monate Kündigungsfrist 488 III 2). Ab wann kann dann frühestens Klage eingereicht werden? (3 Monate ab Mahnung) Berechnen Sie bitte die Frist. (Wann war Mahnung erfolgt) 31.6.2013. (Also...) Wo stehen Vorschriften zur Fristberechnung? (163) Falsch. (186ff.) Also? (187 I Fristbeginn 1.7.2013, 3 Monate 188 II, ...) Das ist doch nicht so schwer, Fälligkeit 21.9.2013, also konnte S die Klage am 30.9.2013 einreichen.

Ist die Klage nun begründet? (S hat ja das Geld in den Briefkasten des G geworfen, somit war es im Machtbereich des G also hat S seine Pflicht erfüllt) Aber der G sagt, er hat das Geld nicht bekommen, muss S nochmal die 650€ zahlen? (Übergabe von Geld ist etwas anderes als Zugang von Willenserklärung) Was bedarf es zur Leistung der Übergabe von Geld? (Leistungshandlung und Leistungserfolg, letzterer ist hier streitig) Um was für eine Art von Rechtsgeschäft handelt es sich denn hierbei? (Verfügungsgeschäft) Und welches? (929, Übergabe und Einigung) Ist dies empfangsbedürftig (ja) Reicht dazu das Einwerfen in den Briefkasten? (Für Übergabe ja, Einigung wäre konkludent möglich, hier aber nicht, da S den Empfang bestreitet) Ein Briefkasten ist kein Geldkasten. Wer trägt die Preisgefahr (... fällt mir nur die qualifizierte Scheckschuld ein...) Wo steht das im BGB? (weiß keiner) Lesen Sie mal 270 I (Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr... dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln) Also, der Schuldner trägt die Preisgefahr. Außerdem ist Wohnsitz sehr eng zu fassen: Einwerfen in den Briefkasten genügt nicht. Also muss S hier die 650€ (nochmal) an G zahlen.

Somit wären wir fertig... Eisenhardt: Nein, wir haben noch Zeit, wir haben ja verspätet angefangen. Außerdem können wir auch 3h lang prüfen, wenn wir das wollen. Machen Sie doch noch weiter.

Reinhard: Wenn Sie vier nach Bestehen der Prüfung als Patentanwälte zusammenarbeiten wollen, wie können Sie das tun? (GbR, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, AG, englische Limited)
Wie nennt man die Wahlfreiheit, die Sie hier haben? (Privatautonomie)
Angenommen, Sie gründen eine Sozietät, besitzt diese eine eigene Rechtspersönlichkeit? (Nein, aber die Gesellschaft ist gleichwohl Trägerin von Rechten und Pflichten) Steht ganz vorne im BGB (14 II).
Wie ist das mit der Haftung? (gesamtschuldnerische Haftung, Gesellschaftsvermögen, wg. Akzessorität unmittelbare Haftung aller Gesellschafter auch mit Privatvermögen)
Was ist die Problematik bei der Außensozietät? (keiner wusste, was sie damit meint)
Wenn Sie kein Gesellschafter der Innensozietät sind, aber Ihr Name auf dem Briefkopf der Kanzlei steht? (Dann wird der Anschein für Außenstehende erweckt, dass ich Gesellschafter bzw. Partner bin und muss ggfs. haften) Genau, die Problematik bei der Außensozietät ist die Anscheinshaftung.

Anmerkungen

Eisenhardt ist ein sehr routinierter Prüfer, der die Prüfung weitgehend souverän leitet. Er lässt auch gerne mal anhand des Gesetzestextes Voraussetzungen und Tatbestandsmerkmale prüfen. Die wichtigsten Normen sollte man durchaus im Kopf haben bzw. finden können. Häufig wollte er die passenden Begriffe für etwas hören, das er umschrieben hatte oder wir geschildert hatten. Frau Reinhard hatte klare Vorstellungen, worauf sie hinaus wollte. Teilweise war es in unserer Prüfung mühsam, dorthin zu kommen. Unterschiedliche Datumsangaben waren zusätzlich verwirrend. Trotzdem fand ich sie als Prüferin nicht unangenehm. Eisenhardt ist sehr variabel bei den Rechtsgebieten, die er grundsätzlich prüft, in einer anderen Gruppe hat er fast nur öffentliches Recht (GG) und Gesellschaftsrecht gefragt, bei uns nur BGB. Unsere Sitzverteilung war alphabetisch, evtl. auch mit Klausurnoten korreliert. Die Notenvergabe war OK, insgesamt ist keiner durchgefallen, Notenspektrum von 85-120 Punkten, nach den Klausuren haben alle noch Punkte gebraucht (ca. 50 – 80).

